

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4895

A02, A12

Stellungnahme
zum Gesetzesentwurf der Landesregierung
für ein nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz
(Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)

Düsseldorf, 07.03.2022

Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V.

Fürstenwall 132

40217 Düsseldorf

Telefon: 0211 38412 – 41

Telefax: 0211 38412 – 31

Kontakt: sozialpolitik.nrw@vdk.de

Der Sozialverband VdK NRW e.V.¹ bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bei der wir uns auf die Regelungen zur Barrierefreiheit von Denkmälern beschränken. Wir begrüßen die explizite Einordnung der Barrierefreiheit in die Abwägungs- und Gestaltungsprozesse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Dies ist aus Sicht des VdK NRW entscheidend für eine vollumfängliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben und eine gesellschaftliche sowie gesetzliche Notwendigkeit.

Die im Jahr 2009 von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention² formuliert in Artikel 3 die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft als einen allgemeinen Grundsatz. Diesem Verständnis folgend, ist die Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei der Gestaltung öffentlich zugänglicher Denkmäler für eine selbstbestimmte Freizeitausübung von Menschen mit Behinderungen elementar. Der Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2020 ordnet eine selbstbestimmte Freizeitgestaltung zudem als zentral für das Wohlbefinden und die Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen ein³. In Artikel 30 Absatz 1 der UN-BRK wird ferner präzisiert, dass geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich Zugang zu Denkmälern erhalten. Die Schaffung von Barrierefreiheit, in Abwägung mit dem Denkmalschutz, erhält nicht zuletzt durch den hohen Bevölkerungsanteil der Menschen mit Beeinträchtigungen von 20,5% (3,67 Millionen Menschen, Stand 2017) in Nordrhein-Westfalen eine erhebliche Relevanz. Vor diesem Hintergrund sieht der Sozialverband VdK NRW e.V. die Wichtigkeit, der Barrierefreiheit im Denkmalschutz eine wesentliche Bedeutung beizumessen. Der vorliegende Gesetzentwurf vom 10.02.2022 stellt aus Sicht des VdK NRW die dafür notwendigen rechtlichen Weichenstellungen zur Sicherung von Barrierefreiheit im Denkmalschutz. Wir freuen uns, dass wesentliche Anliegen aus unseren beiden vorherigen Stellungnahmen von der Landesregierung übernommen wurden.

Im Einzelnen befürwortet der Sozialverband VdK NRW e.V. in § 7 Abs. 5 DSchG NRW die Klarstellung, dass Aufwendungen zur Herstellung der Barrierefreiheit bei öffentlichen Bauvorhaben Teil der Baukosten sind. Damit wird deutlich, dass nicht nur der Schutz von Baudenkmalern, sondern auch die Sicherung von Barrierefreiheit im öffentlichen Interesse liegt. Im Bestreben den Vorgaben der UN-BRK gerecht zu werden, signalisiert der Staat, dass

¹ nachfolgend auch VdK NRW

² nachfolgend UN-BRK

³ Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen 2020, S. 185

damit verbundene Kosten bei der Erhaltung von Baudenkmalern integraler Bestandteil seiner Ausgaben sind.

Die Fassung des § 8 Abs. 2 DSchG NRW begrüßt der VdK NRW. Demnach sollen bei Baudenkmalern oder Teilen derselben, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, den Belangen von Menschen mit Behinderung Rechnung getragen werden. Im Vergleich zur vorherigen Fassung des Gesetzesentwurfes sieht Satz 2 keine Einschränkungen mehr, wie die Fokussierung auf sich im Eigentum vom Land oder Kommunen befindlichen Baudenkmalern, vor. Da sich der Großteil von Denkmälern in privater Hand befindet, besteht für Menschen mit Behinderung die Chance, möglichst viele öffentlich zugänglich gemachte Denkmäler nutzen zu können. In diesem Zusammenhang lobt der VdK NRW die ausführliche Gesetzesbegründung zum genannten Paragrafen. Die Landesregierung erläutert gründlich und ausgewogen das Spannungsverhältnis von Barrierefreiheit und Denkmalschutz. Die darin deutlich werdende Haltung der Landesregierung, dass Belange der Barrierefreiheit und des Denkmalschutzes sachgerecht miteinander zu vereinbaren sind und eine dem Einzelfall gerecht werdende Lösung gefunden werden muss, entspricht der Position des Sozialverbands VdK NRW e.V. Zudem spricht, wie oben genannt, die UN-BRK davon, dass der Zugang zu Denkmälern für Menschen mit Behinderungen „so weit wie möglich“ gesichert werden soll. In der Praxis gilt es, für jeden Einzelfall die bestmögliche Lösung zu erarbeiten, welche Menschen mit und ohne Behinderung das Erleben eines Denkmals ermöglicht.

Weitergehend unterstützt der Sozialverband VdK NRW e.V. die Regelung in § 13 Abs. 3 Satz 2 DSchG NRW wonach auch bei der Erlaubnispflicht von Gartendenkmälern Belange der Barrierefreiheit bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind.